

N^o 21.

Decret an die Landstände.

Einen Gesetzentwurf wegen der Frauen-Schneiderei betreffend.

Eingegangen den 7. Januar 1830.

Nachdem Sr. K. M. von den Behörden angezeigt worden, daß die Landesregierung, um die an sie immer häufiger gelangenden Streitigkeiten zwischen den städtischen Schneider-Innungen und Frauenspersonen, welche ums Lohn weibliche Kleidungsstücke fertigen, ausbessern, auch andern in dieser Arbeit Unterricht ertheilen, gleichförmig zu entscheiden, sich veranlaßt gesehen habe, über diesen Gegenstand gewisse allgemeine Grundsätze anzunehmen, auf deren gesetzliche Promulgation zugleich der Antrag geschehen ist;

So haben Allerhöchstdieselben zwar genehmigt, daß diesen von der Landesregierung angezeigten Grundsätzen bis zu anderer Anordnung nachgegangen und ein Entwurf zu einer über diesen Gegenstand zu erlassenden gesetzlichen Verordnung gefertigt werde.

Sie finden aber für gut, vor der endlichen Genehmigung und Publication derselben die Meinung der getreuen Stände zu vernehmen, lassen ihnen daher in der Beilage sub A. den Entwurf und in der Anfüge sub B. die dazu gehörigen Motiven vorlegen und sind bei gegenwärtiger Landesversammlung der Eröffnung ihres ständischen Beiraths darüber gewärtig.

Denen Höchst dieselben in Huld und Gnaden wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 7ten Januar 1830.

Anton.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Mostis und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

A.

Entwurf zu einem Mandate,
die Frauen-Schneiderei betreffend.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen:

Es sind zeither über die durch Frauenspersonen geschehene Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke, sowie über den von ihnen andern ihres Geschlechts dar-